

Sitzungsvorlage

Datum: 02.01.2023
Drucksache Nr.: **23/0003**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss	02.02.2023	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erneuerung Siegtalradwege - Einleitungsverfahren für Ingenieur- und Bauleistungen

Beschlussvorschlag:

Der Gebäude- und Bewirtschaftungsausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin beschließt vorbehaltlich die Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den Rat und die Einleitung von Vergabeverfahren für Ingenieur- und Bauleistungen zur Erneuerung der Radwege entlang des Siegtales mit einem geschätzten Gesamtkostenrahmen für eine grundhafte Erneuerung von 3.938.600,00 € brutto.

Sachverhalt / Begründung:

Die Siegtalradwege weisen eine Streckenlänge von knapp 12 km auf (ca.7 km gehören der Stadt Sankt Augustin, ca. 4 km gehören der Bezirksregierung und ca. 1 km gehört privaten Eigentümern).

Die Bezirksregierung strebt die Übergabe der Siegtalradwege an die Kommunen an, da diese nicht mehr als Unterhaltungsweg benötigt werden. Falls die Kommunen einer Übernahme der Siegtalradwege nicht zustimmen, werden diese ersatzlos zurückgebaut. Ein Neubau des Siegtalradweges ist aus Gründen des Naturschutzes leider nicht möglich.

Die Siegtalradwege haben für die Bürger einen hohen Stellenwert, da sie für ausgiebige Spaziergänge und Radtouren genutzt werden. Daher ist eine Übernahme durch die Kommunen alternativlos.

Allerdings kommt eine unmittelbare Übernahme der sanierungsbedürftigen Radwege ohne eine grundhafte Sanierung, alleine aus der wirtschaftlichen Lage der Kommunen, nicht in Betracht.

Hierzu sollen die Kommunen der Bezirksregierung mitteilen, inwieweit eine Sanierung des Bestandes erforderlich ist und mit welchen überschläglichen Kosten zu rechnen sei.

Aufgrund dessen werden von der Bezirksregierung Fördermittel beantragt, allerdings muss die komplette Sanierungsmaßnahme einschließlich der Bauabrechnung bis Ende 2023 abgeschlossen sein, um die Fördermittel zu erhalten.

Maßnahmenbeschreibung:

Die Sanierung der Siegtalradwege soll gründlich erfolgen, sodass in den nächsten Jahrzehnten keine größeren Unterhaltungsaufwendungen auf die einzelnen Kommunen zu kommen. Eine Sanierung soll abschnittsweise erfolgen.

Um den Sanierungsumfang zu erfassen, wurde ein Ingenieurbüro für die Durchführung von Untersuchungen beauftragt, mit dem Ziel, der Erstellung eines geotechnischen Gutachtens im Hinblick auf den technischen Zustand des vorhandenen Unterbaus (Frostsicherheit, Eignung zum Wiedereinbau bzw. zum beibehalt).

Eine Verbreiterung oder Lageveränderung der Wegetrasse ist aufgrund des zu beachtenden Landschaftsschutzes ausgeschlossen.

Einzuleitende Vergaben:

Aufgrund des engen Zeitrahmens der Förderung, der zusammenhängenden Abläufe und der Wirtschaftlichkeit werden die Bauabschnitte zusammen beauftragt.

Da die geschätzten Ingenieurleistungen für die vorgenannte Maßnahme rund 192.437,00 € netto (= 229.000,00 € brutto) betragen, wird der derzeitige EU-Schwellenwert von 215.000 € netto für die Vergabe von Liefer-/Dienstleistungen nicht überschritten.

Ebenso wird der derzeitige EU-Schwellenwert von 5.382.000 € netto für die Vergabe von Bauleistungen bei den geschätzten Gesamtbauleistungen für das Bauvorhaben von rund 3.004.776,00 € netto (= 3.709.600,00 € brutto) nicht überschritten. Die Haushaltsermächtigungen wurden im Entwurf des Haushaltes 2023 etatisiert. Diese stehen vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushaltes 2023 durch den Rat und der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zur Verfügung.

Aus diesem Grund werden die anstehenden Vergaben national ausgeschrieben, mit dem Preis als Zuschlagskriterium.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf ca. 3.938.600,00 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan Produkt 12-01-01 INV-Nr. 07-00466, SK 097001, vorbehaltlich der Verabschiedung durch den Rat und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.